



# Chor der Hessischen Wasserschutzpolizei e. V.

Mitglied im Sängerbund der Deutschen Polizei e.V.

Zur Erreichung der in der Satzung des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei in § 2 genannten Ziele erlässt der Vorstand auf der Grundlage von § 23 Absatz der Satzung des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei die nachfolgende

## CHORORDNUNG

### § 1 Grundsatz

- (1) Die Chorproben finden jeweils donnerstags in der Zeit von 16.45 Uhr bis 18.45 Uhr statt. Der Zeitraum zwischen 16.45 Uhr und 17.00 Uhr ist der Bekanntgabe von organisatorischen Angelegenheiten des Chors vorbehalten.
- (2) Die Chorleiterin / Der Chorleiter kann in Absprache mit dem Vorstand Proben einzelner Stimmen ansetzen; für die Sänger dieser Stimmen besteht für diese Probe eine Pflicht zur Teilnahme.
- (3) Die Leistungsfähigkeit des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei hängt im Wesentlichen von einer regelmäßigen Teilnahme an den Chorproben ab.
- (4) Die Sänger sind verpflichtet, sich während jeder Chorprobe so zu verhalten, dass eine ungestörte und effektive Probenarbeit möglich ist.
- (5) Den Hinweisen und Anordnungen der Chorleiterin / des Chorleiters ist Folge zu leisten.

### § 2 Teilnahme an den Chorproben

- (1) Jeder aktive Sänger muss deshalb grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten an mindestens **60** Prozent der Chorproben teilgenommen haben. Die Anwesenheit wird von einem vom Vorstand beauftragten Sänger zu Beginn der Chorprobe festgestellt (Listenführer).
- (2) Wer an einer Chorprobe nicht teilnehmen kann, teilt dieses zeitgerecht vor der Probe unter Angabe des Grundes einem Vorstandsmitglied oder dem Listenführer mit. Bei einer längeren Erkrankung genügt es, dass diese unter Hinweis auf die voraussichtliche Dauer einem Vorstandsmitglied oder dem Listenführer einmalig mitgeteilt wird.
- (3) Die Anwesenheitsliste wird vom Vorstand **anlassbezogen für einen bestimmten Zeitraum** ausgewertet.
- (4) Sänger können auf Antrag nach Beratung mit der Chorleiterin / dem Chorleiter auf Vorstandsbeschluss von der Teilnahmepflicht befreit werden. Antragsgrund kann z. B. eine berufsbedingte Abwesenheit vom Wohnort oder eine außergewöhnliche berufliche Belastung, die plausibel darzulegen ist, sein
- (5) Wird die erforderliche Anzahl der Teilnahmen gem. Absatz 1 nicht erreicht, entscheidet der Vorstand nach Beratung mit der Chorleiterin / dem Chorleiter darüber, ob das betreffende Chormitglied nur noch als förderndes Mitglied im Sinne von § 5 Absätze 1 und 4 geführt wird. Der betreffende Sänger ist vor der Entscheidung vom Vorstand anzuhören.
- (6) Eine erneute aktive Mitgliedschaft kann beim Vorstand beantragt werden, die Entscheidung wird im Einvernehmen mit der Chorleiterin / dem Chorleiter getroffen und dem Mitglied bekannt gegeben.

### **§ 3 Auftritte des Chors**

- (1) Auftritte des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei müssen beim 2. Vorsitzenden in seiner Eigenschaft als Organisationsleiter des Chors beantragt werden.
- (2) Öffentliche Auftritte müssen den Zielen und Chorzwecken gem. § 2 der Satzung entsprechen.
- (3) Über öffentliche Auftritte des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Chorleiterin / dem Chorleiter auf der Grundlage der als verbindlich anzusehenden Mitwirkungszusage der Sänger. Sie ist damit Voraussetzung für eine rechtsverbindliche Planungsarbeit.
- (4) Der Widerruf der Zusage kann den Auftritt des Chors infrage stellen und Regressansprüche gegen den Chor der Hessischen Wasserschutzpolizei auslösen.

### **§ 4 Vorbereitung für Auftritte des Chors**

- (1) Zur Vorbereitung von Auftritten sollte jeder Sänger möglichst viele Proben besucht haben:
- (2) Kann ein Sänger dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht einhalten, meldet er sich nach seiner Rückkehr bei der Chorleiterin / dem Chorleiter. Diese/r entscheidet über die Teilnahme am Auftritt in Abstimmung mit dem Vorstand. Die Teilnahme am Auftritt kann in diesem Falle mit Auflagen verbunden sein.
- (3) Jeder Sänger hat sich für einen öffentlichen Auftritt des Chors gewissenhaft vorzubereiten. Dazu gehört das sichere Beherrschen der Chorliteratur, einschließlich der Liedtexte und die Beachtung der Uniformordnung

### **§ 5 Ahndung von Verstößen**

- (1) Verstöße gegen die Chorordnung werden durch den Vorstand unter Beteiligung der Chorleiterin / des Chorleiters geahndet.
- (2) Der betroffene Sänger Chormitglied ist vor der Entscheidung vom Vorstand anzuhören.
- (3) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der Sänger schriftlich Einspruch einlegen. Für das Verfahren gilt § 7 Absatz 3 der Satzung analog.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die vorstehende Chorordnung tritt zum 01. 09. 2015 in Kraft.